



*Linthlistrasse 6
8868 Oberurnen*

*Tschachenstrasse 15
8865 Bilten*

*Tel. 055 617 20 50
Fax 055 617 20 55*

*info@freuler-oel.ch
www.freuler-oel.ch*

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Verkäufe inkl. Termingeschäfte des Lieferanten und sind Bestandteil des Vertrages.

1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Vertragsschluss

2.1 Die mündliche oder schriftliche Bestellung des Kunden gilt als Abschluss eines Vertrages. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung (schriftlich o. mündlich) des Lieferanten zustande. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der mündlichen oder schriftlichen Bestellung des Kunden ab, gilt diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser die Auftragsbestätigung nicht innert 5 Tagen (Datum Poststempel) nach Erhalt beanstandet.

2.2 Erweist sich ein Kaufinteressent als zahlungsunfähig, kann der Lieferant auch nach erfolgter Auftragsbestätigung vom Vertrag zurücktreten. Damit ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet und der Kunde hat keine Ansprüche auf Schadenersatz. Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Erkundigungen bezüglich der Bonität von Kunden einzuholen. Der Lieferant behält sich vor, bei Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Zahlungsbedingungen, nur per Vorauszahlung zu liefern oder andere Sicherheiten zu verlangen.

3. Stornierung der Bestellung

Die Stornierung einer bereits getätigten Bestellung ist nur in Ausnahmefällen und mit Begründung des Kunden möglich. Der Lieferant kann Umtriebsgebühren in Höhe von Fr. 2.- je 100 bestellten Litern, im Minimum jedoch Fr. 100.- dem Kunden in Rechnung stellen.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise gelten ausschliesslich für die konkret spezifizierten Warenlieferungen. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht genannt sind, werden gesondert berechnet.

4.2 Allfällige Erhöhungen von Frachtkosten, Zöllen, direkten oder indirekten Steuern, Abgaben und Gebühren sowie aus behördlichen Massnahmen resultierende Verteuerungen zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Lieferung werden dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.

4.3 Termingeschäfte stellen für den Kunden ein erhöhtes Risiko dar. Gewinnchancen und Verlustrisiko aus Veränderungen des Warenpreises zwischen dem Tag des Abschlusses des Terminkontraktes und der Auslieferung der Ware liegen allein beim Kunden. Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche aus Verlusten, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Zahlungskonditionen

Zahlungen des Kunden haben innerhalb von 10 Tagen, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen.

6. Zahlungsverzug

6.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist können ohne weitere Mahnung Verzugszinse in der Höhe von 5% berechnet werden. Wird dennoch gemahnt, kann der Lieferant dem Kunden eine Mahngebühr belasten. Nach Nichtbezahlung trotz Mahnung werden neben einem allfälligen Verzugsschaden auch sämtliche Forderungen des Lieferanten aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Bestehende Bestellungen hat der Lieferant nicht zu erfüllen, solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, in ein Pfändungs- oder Konkursverfahren verwickelt ist oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eingetreten ist.

6.2 Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, bereits gelieferte Ware in gleicher Quantität und Qualität unverzüglich auf eigene Kosten dem Lieferanten zurückzuerstatten, Verzugszinse gemäss vorstehendem Absatz zu bezahlen und dem Lieferanten den gesamten aus dem Zahlungsverzug und dem Vertragsrücktritt entstehenden Schaden zu ersetzen.

7. Lieferung

7.1 Lieferfrist

Die Lieferung erfolgt während der vertraglich vereinbarten Auslieferungsperiode nach Wahl des Lieferanten. Ein vereinbarter Liefertermin kann je nach Transport- und Nachschubverhältnissen oder aufgrund der aktuellen Auftragslage Schwankungen unterliegen. Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen.

7.2 Menge

Messungen erfolgen nach gesetzlichen Vorgaben bei 15°C.

Sollte die effektiv ausgelieferte Menge pro Lieferung und Abladeort aus Verschulden des Kunden um mehr als 10% unter der Bestellmenge liegen, so ist der Lieferant berechtigt, den Preis der betreffenden Mengenkategorie anzuwenden.

Liegt die Liefermenge aus Verschulden des Lieferanten um mehr als 10% oder mindestens 1000 Liter unter der Bestellmenge pro Ablad, so kann der Kunde innerhalb einer des Lieferanten passenden Frist Nachlieferung ohne zusätzliche Kosten verlangen.

Bei Liefermengen, die die Bestellmenge in Vereinbarung mit dem Kunden überschreiten, insbesondere beim Auffüllkauf, ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Mehrmenge zum Tagespreis in Rechnung zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass dem Kunden dadurch keine Nachteile entstehen, ist der Lieferant berechtigt, die Ware in mehreren Teilmengen zu liefern.

7.3 Ablad

Wird in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes genannt, versteht sich die bestellte Menge für den Ablad in einen einzigen Behälter. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die bestellte Menge in verschiedene Behälter verteilt werden muss, behält sich der Lieferant vor, die Einheitspreise entsprechend den einzelnen Ablademengen pro Behälter nach Massgabe ihrer üblichen Mengenabstufungen zu berechnen.

Erschwerte Lieferungen, die einen hohen Zeitaufwand verursachen, zusätzliches Personal benötigen oder eine besondere Art der Zuleitung erfordern, werden nur gegen Verrechnung der Mehrkosten ausgeführt.

8. Verpflichtungen des Kunden bei Lieferungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die freie Zufahrt/Zugang zur Abladestelle/Tank sicherzustellen. Mit der Bestellung bestätigt der Kunde, dass die Tankanlage den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gewässerschutzvorschriften, entspricht.

8.2 Sollte der Ablad aufgrund nicht erfüllter gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen, vom Kunden verursachten Gründen nicht möglich oder erschwert sein, hat der Kunde für die des Lieferanten entstehenden Kosten aufzukommen.

8.3 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die infolge mangelhaften Zustands der Tankanlage entstehen oder auf nicht gesetzeskonforme Tankanlagen zurückzuführen sind.

9. Liefer- und Annahmeverzug

9.1 Ist die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferperiode nicht erfolgt, kann der Kunde erst nach Ablauf einer des Lieferanten mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von mindestens 5 Werktagen vom betreffenden Teil des Vertrages zurücktreten. Akzeptiert der Kunde einen vorgeschlagenen Liefertermin des Lieferanten innerhalb der vereinbarten Lieferperiode nicht, kann der Kunde nicht zurücktreten.

9.2 Der Kunde gerät durch Nichtabnahme der bestellten Lieferung in Annahmeverzug. In diesem Fall kann der Lieferant die bestellte Menge nach Ablauf von einer Wartefrist von 5 Werktagen entweder bei sich einlagern und in Rechnung stellen, nachliefern oder annullieren. Die Lagergebühren, Administrations- und Zinskosten betragen pro 100 Liter und angefangenem Monat CHF 0.50 und werden dem Kunden zusätzlich zum Verkaufspreis belastet.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom Lieferanten gelieferten individualisierbaren Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt nach schweizerischem Recht im Register am Sitz/Wohnort des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, freien Zugang zur Ware zu gewähren und verzichtet ausdrücklich auf jede Art von Widerspruch. Alle mit der Rücknahme der Ware verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. Höhere Gewalt

11.1 Können durch Einwirkungen höherer Gewalt, namentlich Krieg, Unruhe, Naturkatastrophen, Feuer, Stromausfall, Epidemien, Quarantänen, Streik oder Aussperrungen, Massnahmen der Regierung, Versorgungsschwierigkeiten, Kontingentierungen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Lieferbehinderung, jede Art von Betriebsstörung, die Zerstörung und Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten nicht oder nicht vertragsgemäss erfüllt werden, so wird der Lieferant im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtungen befreit, ohne zu Schadenersatz oder zur Nachlieferung verpflichtet zu sein.

11.2 Sollten Lieferbehinderungen nur Teillieferungen gestatten, behält sich der Lieferant das Recht vor, die einzelnen Zuteilungen an ihre Abnehmer anteilmässig oder nach behördlichen Vorschriften vorzunehmen.

11.3 Ein Fall Höherer Gewalt bei Unterbeauftragten und Vertragspartnern gilt als Fall Höherer Gewalt des Lieferanten.

12. Gewährleistung und Reklamationen

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in vereinbarter Spezifikation und Qualität zu liefern. Handelsübliche Abweichungen bezüglich Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

12.2 Der Kunde soll Mängel der Ware sofort nach erfolgter Lieferung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Lieferung schriftlich des Lieferanten anzeigen. Versäumt der Kunde diese Rügefrist, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Ansprüchen als verwirkt.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant ersetzt dem Kunden, unter Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden, wie entgangenem Gewinn, Schaden, der dem Kunden aufgrund einer Lieferung entsteht, bis zu maximal CHF 10'000.- pro Schadenfall. Der Lieferant haftet nicht, wenn er nachweist, dass ihm (einschliesslich deren Organe, Angestellten, Lieferanten, Unterbeauftragten, Vertragspartnern etc.) kein Verschulden zur Last fällt.

13.2 Im Übrigen werden jegliche Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten (einschliesslich deren Organe, Angestellten, Lieferanten, Unterbeauftragten, Vertragspartnern etc.) wegbedungen.

14. Zweckbestimmung der Mineralölprodukte

Der Kunde ist gegenüber der Zollverwaltung sowie gegenüber des Lieferanten verantwortlich, dass die gekaufte Ware nur gemäss den zollamtlichen Zweckbestimmungen verwendet wird. Heizöl wird zu einem begünstigten Satz besteuert und darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Widerhandlungen und zweckentfremdete Nutzung werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

15. Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Abweichungen dieser AVL bedürfen der Schriftform.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

16.2 Gerichtsstand für den Lieferanten und den Kunden ist der Sitz des Lieferanten. Es steht dem Lieferanten jedoch das Recht zu, das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

Stand: 21.11.2022